

Antrag

**der Abg. Frank Bonath und
Hans Dieter Scheerer u. a. FDP/DVP**

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

„Ohren“ für die Energiewende – Synergieeffekte stärken, Flächenkonkurrenz verringern

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die Flächenkonkurrenzsituation zwischen Flächen zur Energieversorgung und Flächen zur Lebensmittelversorgung in Baden-Württemberg gegenwärtig bewertet;
2. wie viele Quadratmeter die aus Verkehrssicherheitsgründen im Verkehrsnetz Baden-Württembergs gegenwärtig ungenutzten Freiflächen (insb. sog. „Ohren“ an Anschlussstellen von Bundes-/Landesstraßen sowie Freiflächen an fahrbahnabgewandten Seiten von Lärmschutzwällen) umfassen;
3. welche Leistung/Strommenge bei einer Nutzung dieser Areale (insb. der sog. „Ohren“ und der Freiflächen an fahrbahnabgewandten Seiten von Lärmschutzwällen) zur photovoltaischen Stromerzeugung bereitgestellt/gewonnen werden könnte (bitte auch unter Angabe der genauen kW-Erträge sowie der Anzahl durchschnittlicher Privathaushalte, die dadurch versorgt werden könnten);
4. wie die Landesregierung – insbesondere auch vor dem Hintergrund der durch den russischen Überfall auf die Ukraine verschärften Flächenkonkurrenz zwischen Energie- und Lebensmittelversorgung – das Potenzial von Photovoltaikanlagen auf aus Verkehrssicherheitsgründen gegenwärtig ungenutzten Freiflächen (insb. von sog. „Ohren“ und an fahrbahnabgewandten Seiten von Lärmschutzwällen) für Klimaschutz und Versorgungssicherheit beurteilt;

5. ob und wenn ja, welche Erkenntnisse der Landesregierung über die gegenwärtige Nutzung von aus Verkehrssicherheitsgründen im Verkehrsnetz geschaffenen Flächen (insb. sog. „Ohren“/fahrbahnabgewandte Seiten von Lärmschutzwällen) zur Energieerzeugung vorliegen;
6. welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bebauung der im Verkehrsnetz aus Gründen der Verkehrssicherheit geschaffenen Freiflächen gegenwärtig beachtet und erfüllt werden müssen;
7. ob und wenn ja, welche Erkenntnisse der Landesregierung über den auf Seiten potenziell Betroffener (Kommunen, Energieversorger u. ä.) zur Erfüllung dieser Rahmenbedingungen gegenwärtig durchschnittlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand (in Stunden/Euro) vorliegen;
8. inwieweit die aus Gründen der Verkehrssicherheit entstandenen und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Freiflächen (insb. sog. „Ohren“ oder die fahrbahnabgewandte Seite von Lärmschutzwällen) bei Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächen besondere Berücksichtigung finden;
9. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Auswirkungen einer Nutzung der aus Gründen der Verkehrssicherheit im Verkehrsnetz geschaffenen und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Freiflächen auf die beim Photovoltaik-Freiflächenanlegebau in diesen Arealen verursachten Kosten vorliegen;
10. ob und wenn ja, welche Erkenntnisse der Landesregierung über die durchschnittliche Dauer von Planung, Genehmigung und Bau von Photovoltaikanlagen auf aus Gründen der Verkehrssicherheit im Verkehrsnetz geschaffenen Flächen (insb. sog. „Ohren“ und fahrbahnabgewandte Flächen an Lärmschutzwällen) vorliegen (Angaben bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach durchschnittlicher Planungsdauer, durchschnittlicher Dauer des Genehmigungsverfahrens sowie durchschnittlicher Dauer des anschließenden Anlagebaus);
11. wo die Landesregierung – vor allem mit Blick auf die Planungs-/Genehmigungsverfahren – gegenwärtig Optimierungsbedarf sieht, um die Nutzung von im Sinne der Verkehrssicherheit geschaffenen Freiflächen (insb. von sog. „Ohren“ und den fahrbahnabgewandten Flächen an Lärmschutzwällen) zur Energieerzeugung auszuweiten und so anderweitig nicht nutzbare Areale im Sinne des Klimaschutzes zu nutzen;
12. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder gegenwärtig noch plant, um den Ausbau der Photovoltaik an den aus Verkehrssicherheitsgründen geschaffenen Freiflächen (insb. sog. „Ohren“ und fahrbahnabgewandten Flächen an Lärmschutzwällen) voranzutreiben und zu fördern (bitte, so zutreffend, auch unter Angabe der im Zuge der jeweiligen Maßnahme aufgebrachten Sach-/Finanzmittel).

9.5.2022

Bonath, Scheerer, Haußmann, Dr. Timm Kern, Birnstock, Brauer, Fischer, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat alten Problemen neue Dringlichkeit verliehen. Um die einseitige Abhängigkeit von russischen Energieimporten zu überwinden, ist eine technologie-, verfahrens- und anwendungsoffene Umstrukturierung des deutschen Energiesystems von Nöten, bei dem neben Flüssiggas, Biogas und prospektiv Wasserstoff auch erneuerbare Energien eine Rolle spielen. Während Windkraft insbesondere in windstarken (Küsten-)Regionen Norddeutschlands eine vergleichsweise hohe Effizienz aufweist, ist Baden-Württemberg weit eher für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik prädestiniert. Da der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik jedoch in der Regel mit einem hohen Flächenverbrauch einhergeht, steht er in einem ambivalenten Spannungsverhältnis zu anderen Lebens- und Wirtschaftsbereichen, bei denen ein Flächenverbrauch unvermeidlich ist. Da mit Russland und der Ukraine zwei der weltweit größten Weizen-, Sonnenblumenöl- und Rapssaatexporteure in den Ukraine-Krieg verwickelt sind, drohen – insbesondere bei den Grundnahrungsmitteln – neue Lebensmittelengpässe, die insbesondere Entwicklungsländer schwer treffen werden, gleichzeitig aber, gemeinsam mit den steigenden Energiepreisen, auch zu einer schon jetzt spürbaren Verteuerung der Lebenshaltungskosten in Deutschland beitragen. Der Ausbau flächenintensiver Energieversorgung muss daher in Abstimmung mit der Landwirtschaft in Deutschland und Baden-Württemberg erfolgen. Landwirtschaftlich minderwertige Flächen sind für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu priorisieren. Vor diesem Hintergrund fragt der vorliegende Antrag danach, inwieweit eine stärkere Nutzung der aus Verkehrssicherheitsgründen geschaffenen und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Freiflächen zu positiven Synergieeffekten zwischen Infrastrukturplanung und Energieerzeugung führen und das alte Problem der Flächenkonkurrenz verringern könnte.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. Juni 2022 Nr. VM2-0141.3-12/77/6 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die Flächenkonkurrenzsituation zwischen Flächen zur Energieversorgung und Flächen zur Lebensmittelversorgung in Baden-Württemberg gegenwärtig bewertet;*

Der tägliche Flächenverlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche beträgt in Baden-Württemberg seit 2014 noch durchschnittlich rund 6 Hektar (ha). Um insbesondere vor dem Hintergrund angespannter Wohnungsmärkte, der wirtschaftlichen Transformation und der Flächenbedarfe für den Ausbau der erneuerbaren Energien die knappe Ressource Fläche effizient zu nutzen, soll im neuen Landesentwicklungsplan ein maximaler Flächenverbrauch von 2,5 ha/Tag sowie die Erreichung der Netto-Null bis 2035 festgelegt werden.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Für Freiflächen-Photovoltaik (PV)-Anlagen werden derzeit etwa 1,2 ha je Megawatt (MW) installierter Leistung in Anspruch genommen. Agri-PV-Anlagen, die eine gleichzeitige landwirtschaftliche Nutzung ermöglichen, schränken die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche lediglich um bis zu 15 Prozent ein. Je nach System haben sie aber einen erhöhten Flächenbedarf je MW installierter Leistung gegenüber reinen Freiflächen-PV-Anlagen.

Bei Windenergieanlagen entspricht die Planfläche einer Größenordnung von 20 ha pro Anlage. Dabei gilt zu beachten, dass lediglich ein kleiner Teil der Fläche – nur rund 0,5 bis 1 ha – versiegelt oder teilversiegelt ist. Der weitaus größte Teil des Flächenbedarfs bezieht sich auf notwendige Abstände zwischen Windenergieanlagen. Diese Flächen bleiben ihrer ursprünglichen Nutzungsform weitgehend erhalten.

Laut aktueller Zielsetzung der Bundesregierung im Rahmen des sogenannten Osterpakets sollen im Jahr 2030 Solaranlagen (Dachanlagen, Freiflächenanlagen, besondere Solaranlagen) im Umfang von insgesamt rund 215 Gigawatt (GW) in Deutschland installiert sein. Der Ausbau soll entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-Entwurf hälftig auf Dach- und Freiflächen stattfinden. Im Gesetzesentwurf sind für Solaranlagen des 1. Segments Ausschreibungsvolumina zwischen 5.850 MW und 9.900 MW für die Jahre 2023 bis 2029 vorgesehen. Bei 1,2 ha je MW installierter Leistung entspricht dies einem bundesweiten Flächenbedarf zwischen 7.020 und 11.880 ha jährlich. Bei einem auf die Landesfläche bezogenen Anteil von 10 Prozent entspricht dies einem Flächenbedarf in Baden-Württemberg von jährlich 705 bis 1.188 ha. Die Aufständigung der PV-Anlage beansprucht nur einen kleinen Anteil der Fläche. Ein großer Teil kann mit Einschränkungen ökologische und/oder andere Funktionen (z. B. durch Beweidung) übernehmen. Eine ökonomische landwirtschaftliche Nutzung ist im Regelfall nur unter Agri-PV-Anlagen, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434 entsprechen, möglich. Der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen auf bereits versiegelten oder für die landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur geringer geeigneten Flächen bzw. die weniger einschränkenden Formen wie die Agri-PV leisten einen Beitrag, um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu verringern.

Ergänzend wird auf die Ausführungen in der Drucksache 17/1772 – Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik und Windkraft auf landwirtschaftlichem Grund in Baden-Württemberg – verwiesen.

2. *wie viele Quadratmeter die aus Verkehrssicherheitsgründen im Verkehrsnetz Baden-Württembergs gegenwärtig ungenutzten Freiflächen (insb. sog. „Ohren“ an Anschlussstellen von Bundes-/Landesstraßen sowie Freiflächen an fahrbahnabgewandten Seiten von Lärmschutzwällen) umfassen;*
3. *welche Leistung/Strommenge bei einer Nutzung dieser Areale (insb. der sog. „Ohren“ und der Freiflächen an fahrbahnabgewandten Seiten von Lärmschutzwällen) zur photovoltaischen Stromerzeugung bereitgestellt/gewonnen werden könnte (bitte auch unter Angabe der genauen kW-Erträge sowie der Anzahl durchschnittlicher Privathaushalte, die dadurch versorgt werden könnten);*

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erfolgt im nachfolgenden gemeinsam.

Eine Flächenübersicht zu den gegenwärtig ungenutzten Freiflächen entlang von Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg liegt der Landesregierung derzeit nicht vor. Inwieweit eine Flächenübersicht an Bundesautobahnen besteht, ist bei der Autobahn GmbH des Bundes, welche seit 1. Januar 2021 für diese in Baden-Württemberg zuständig ist, zu erfragen.

Zum einen sind nicht alle Flächen entlang der Bundes- und Landesstraßen ungenutzt. Vor allem auf Innenflächen von Ein- und Ausfahrtsbereichen von Bundesstraßen, den sogenannte Innenohren, aber auch Flächen bei Lärmschutzwällen werden oft als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen genutzt. Diese Flächen können nicht ohne weiteres für PV-Anlagen umgewidmet werden. Zum anderen war in der Vergangenheit das Interesse der Wirtschaft an Flächen wie Innenohren

und Lärmschutzwällen gering. In der Kommunikation mit größeren Energieversorgern und Projektentwicklern zeichnete sich ab, dass momentan Flächen ab 3 bis 5 Hektar idealerweise in quadratischem Zuschnitt sowie mit geringer Entfernung zum nächsten Netzverknüpfungspunkt aufschlaggebend für eine Wirtschaftlichkeit und damit Projektumsetzung sind. Aus diesem Grund wurde im Februar dieses Jahres eine Marktanalyse zum Interesse von insbesondere Energieversorgern zur Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf den augenscheinlich ungenutzten, im Eigentum von Bund und Land befindlichen Flächen entlang der Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg angestoßen. Der Aufruf das Interesse an konkreten Flächen zu bekunden, gilt bis zum 30. April 2022.

Ziel des Interessenbekundungsverfahrens ist es, die Flächen zu identifizieren, die für Dritte zur Errichtung von PV-Anlagen interessant sind und folglich ein Markt vorhanden ist. Im Zuge des Verfahrens sind zahlreiche Interessenbekundungen eingegangen. Das überwiegende Interesse liegt hierbei bei den Innenohren. Auf Grundlage des Ergebnisses dieser Marktanalyse ist es geplant eine Flächenerhebung durchzuführen.

Die Flächen, an denen Interesse bekundet wurde, werden derzeit hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, der Ausbauplanungen, der Verkehrssicherheitsbelange, der naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange sowie derzeit bereits bestehende Flächenbelegungen wie landwirtschaftlicher Nutzung oder naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen geprüft. Somit wird es nach Abschluss des Verfahrens möglich sein, eine Aussage darüber zu treffen, welche Flächen tatsächlich für PV-Anlagen genutzt werden können. Mit Abschluss der Detailprüfung ist voraussichtlich im vierten Quartal dieses Jahres zurechnen.

In Bezug auf die mögliche Leistung/Strommenge die auf Innenohren erzeugt werden könnte, kann die an der Anschlussstelle Tübingen-Lustnau an der Bundesstraße 27 in diesem Jahr auf zwei Innenohren errichteten PV-Anlagen beispielhaft herangezogen werden. Die PV-Anlagen an der Bundesstraße 27 sind die ersten, die in Baden-Württemberg in Innenohren von Bundesstraßen von Dritten errichtet wurden.

Die Anlagen sind optimal nach Süden ausgerichtet und es bestehen keine Verschattungen. Grundsätzlich treffen diese Standortkriterien nicht bei allen Innenohren zu. Der zu erwartende Jahresertrag dieser PV-Anlagen beträgt rund 1,3 Gigawattstunden (GWh). Folglich könnten bei einem jährlichen Stromverbrauch eines Vier-Personen-Haushaltes von 3.500 Kilowattstunden (kWh) mit diesen PV-Anlagen 371 Haushalte versorgt werden.

4. wie die Landesregierung – insbesondere auch vor dem Hintergrund der durch den russischen Überfall auf die Ukraine verschärften Flächenkonkurrenz zwischen Energie- und Lebensmittelversorgung – das Potenzial von Photovoltaikanlagen auf aus Verkehrssicherheitsgründen gegenwärtig ungenutzten Freiflächen (insb. von sog. „Ohren“ und an fahrbahnabgewandten Seiten von Lärmschutzwällen) für Klimaschutz und Versorgungssicherheit beurteilt;

PV-Anlagen auf Flächen am Rande von Bundes- und Landesstraßen in Baden-Württemberg (z. B. Innenohren) können einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Versorgungssicherheit leisten, da diese Flächen i. d. R. eine für kleinere Energieversorger, Projektentwickler oder Bürgerenergiegenossenschaften ideale Größe und Form zur Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen aufweisen.

Ob die Flächen entlang der Verkehrsinfrastruktur tatsächlich für die Wirtschaft interessant sind, hängt allerdings von weiteren Faktoren wie der Entfernung zum nächsten Netzverknüpfungspunkt sowie Lage, Größe und Ausrichtung der Fläche ab. Des Weiteren sind auch die Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wie beispielsweise je nach Abstand zur Fahrbahn erforderliche Anbringung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen, die Erbringung eines Blendgutachtens sowie die Erlangung des Baurechtes weitere Faktoren, die mit zusätzlichen Kosten verbunden sind und damit die Wirtschaftlichkeit der Anlage schmälern können.

5. ob und wenn ja, welche Erkenntnisse der Landesregierung über die gegenwärtige Nutzung von aus Verkehrssicherheitsgründen im Verkehrsnetz geschaffenen Flächen (insb. sog. „Ohren“/fahrbahnabgewandte Seiten von Lärmschutzwällen) zur Energieerzeugung vorliegen;

In der Vergangenheit war das Interesse der Wirtschaft an Flächen entlang von Bundes- und Landesstraßen gering. Im Zuge des in Frage 2 genannten Interessenbekundungsverfahrens konnte vor allem an Innenohren ein verstärktes Interesse festgestellt werden. Das Interesse an Lärmschutzwällen ist in geringem Umfang vorhanden. Dies könnte an der nutzbaren Breite dieser Flächen liegen.

Im Zuge des weiteren Verfahren werden weitere Erkenntnisse gewonnen werden.

6. welche rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Bebauung der im Verkehrsnetz aus Gründen der Verkehrssicherheit geschaffenen Freiflächen gegenwärtig beachtet und erfüllt werden müssen;

Die Sicherheit des fließenden Verkehrs ist generell von übergeordneter Bedeutung. Eine von den PV-Modulen ausgehende Blendwirkung, die zu einer Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer führen könnte, ist vollständig auszuschließen. Innerhalb der kritischen Abstände zur Fahrbahn ist zudem die Anlage entsprechend den gültigen Regelwerke mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen abzusichern, um schwere Unfallfolgen zu vermeiden.

Darüber hinaus besteht sowohl auf Grundstücken Dritter als auch auf dem Straßengrundstücken (z. B. Innenohren, Lärmschutzwälle) das Anbauverbot gemäß § 9 Fernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 22 Straßengesetz (StrG). Bei Bundes- und Landesstraßen dürfen danach in einem Abstand von bis zu 20 m zur Fahrbahn Hochbauten jeder Art, zu denen auch PV-Anlagen zählen, nicht errichtet werden. Die Straßenbauverwaltung kann auf Straßengrundstücken über die Gewährung von Nutzungsrechten die Ziele des Anbauverbots sicherstellen und entsprechende Ausnahmen erteilen. Dies bedarf der Prüfung im Einzelfall.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind bauplanungsrechtlich i. d. R. nicht als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, so dass für ihre Realisierung grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und eventuell auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Nur ausnahmsweise und unter engen Voraussetzungen können solche Vorhaben im Einzelfall auch ohne zugrundeliegende Bauleitplanung zugelassen werden, z. B. wenn die Solarnutzung einem Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb als sog. „mitgezogener“ Betriebsteil dienend zugeordnet ist (§ 35 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Baugesetzbuch [BauGB]) oder das Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt (§ 35 Absatz 2 BauGB) und auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Für die Errichtung gebäudeunabhängiger Photovoltaikanlagen ist eine Baugenehmigung erforderlich, wenn diese größer als die in Nummer 3c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) definierten Anlagen sind (bis 3 m Höhe und 9 m Länge).

7. ob und wenn ja, welche Erkenntnisse der Landesregierung über den auf Seiten potenziell Betroffener (Kommunen, Energieversorger u. ä.) zur Erfüllung dieser Rahmenbedingungen gegenwärtig durchschnittlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand (in Stunden/Euro) vorliegen;

In Baden-Württemberg wurden bisher nur eine geringe Anzahl PV-Anlagen auf Flächen entlang von Bundes- und Landesstraßen errichtet, weshalb zu diesem Zeitpunkt keine belastbare Aussage über die durchschnittlich anfallenden Zeit- und Sachaufwand getroffen werden kann. Aufgrund der in Frage 6 genannten zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist von einem höheren Zeit- und Sachaufwand auszugehen.

8. inwieweit die aus Gründen der Verkehrssicherheit entstandenen und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Freiflächen (insb. sog. „Ohren“ oder die fahrbahnabgewandte Seite von Lärmschutzwällen) bei Ausschreibungen für Photovoltaik-Freiflächen besondere Berücksichtigung finden;

Für eine Förderung nach dem EEG müssen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer installierten Leistung von 750 Kilowatt (kW) an einer Ausschreibung der Bundesnetzagentur für „Solaranlagen des 1. Segments“ teilnehmen. Die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen umfasst den 200 Meter breiten Streifen neben Autobahnen und Schienenwegen, wobei innerhalb dieser Entfernung ein längs zur Fahrbahn gelegener und mindestens 15 Meter breiter Korridor freigehalten werden muss. Baden-Württemberg macht zudem von der Länderöffnungsklausel nach § 37c Absatz 2 EEG 2021 Gebrauch, wonach auch für Projekte in benachteiligten Gebieten Gebote abgegeben werden können.

Flächen, welche aus Gründen der Verkehrssicherheit geschaffen wurden, inklusive der sogenannten „Innenohren“, sind über das EEG förderfähig, sofern diese innerhalb der dargestellten Flächenkulisse liegen.

Der Entwurf zur Novelle des EEG sieht bei sonst unveränderter Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen die Streichung des 15 Meter breiten Korridors längs von Fahrbahnen vor.

Lärmschutzwälle fallen als sonstige bauliche Anlagen ebenfalls unter die Kategorie der „Solaranlagen des 1. Segments“ und können folglich in diesem Sinne an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur teilnehmen.

9. welche Erkenntnisse der Landesregierung über die Auswirkungen einer Nutzung der aus Gründen der Verkehrssicherheit im Verkehrsnetz geschaffenen und landwirtschaftlich nicht nutzbaren Freiflächen auf die beim Photovoltaik-Freiflächenanlegebau in diesen Arealen verursachten Kosten vorliegen;

Der Landesregierung liegen hierzu bislang keine Erkenntnisse vor. Auf die Beantwortung in Frage 7 wird verwiesen.

10. ob und wenn ja, welche Erkenntnisse der Landesregierung über die durchschnittliche Dauer von Planung, Genehmigung und Bau von Photovoltaikanlagen auf aus Gründen der Verkehrssicherheit im Verkehrsnetz geschaffenen Flächen (insb. sog. „Ohren“ und fahrbahnabgewandte Flächen an Lärmschutzwällen) vorliegen (Angaben bitte, so möglich, aufgeschlüsselt nach durchschnittlicher Planungsdauer, durchschnittlicher Dauer des Genehmigungsverfahrens sowie durchschnittlicher Dauer des anschließenden Anlagebaus);

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über die durchschnittliche Dauer von Planung, Genehmigung und Bau von PV-Anlagen auf Flächen entlang von Bundes- und Landesstraßen vor. Auf die Beantwortung in Frage 7 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Bei Flächen, die nicht zur öffentlichen Verkehrsanlage zählen, ist die Landesbauordnung (LBO) zu beachten. Diese sieht in § 54 LBO vor, dass ein Baugenehmigungsverfahren innerhalb einer Frist von zwei bis vier Monaten und ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren innerhalb von zwei bis drei Monaten durchzuführen ist. Kleinere Freiflächen-PV-Anlagen sind jedoch nach Nummer 3c des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO verfahrensfrei gestellt, zudem ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen das Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO eröffnet.

Soweit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der genannten Verfahren durch Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden sollen, kann die durchschnittliche Dauer entsprechender Bauleitplanverfahren nicht pauschal beantwortet werden, weil diese von den konkreten Verhältnissen des Einzel-

falls und insbesondere den einschlägigen fachrechtlichen Bestimmungen abhängt. Herrinnen des Verfahrens sind die jeweiligen Standortkommunen.

Das in Frage 2 genannte Interessenbekundungsverfahren und die im Zuge dieses Verfahrens errichteten PV-Anlagen werden mittelfristig es möglichen eine Aussage über den durchschnittlichen Umsetzungszeitraum zu geben.

11. wo die Landesregierung – vor allem mit Blick auf die Planungs-/Genehmigungsverfahren – gegenwärtig Optimierungsbedarf sieht, um die Nutzung von im Sinne der Verkehrssicherheit geschaffenen Freiflächen (insb. von sog. „Ohren“ und den fahrbahnabgewandten Flächen an Lärmschutzwällen) zur Energieerzeugung auszuweiten und so anderweitig nicht nutzbare Areale im Sinne des Klimaschutzes zu nutzen;

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen gehören die Freiflächen-PV-Anlagen nach der bundesgesetzlichen Regelung des § 35 BauGB nicht zu den sogenannten privilegierten Vorhaben im Außenbereich, allerdings können Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie an bzw. auf Gebäuden unter den Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB privilegiert zugelassen werden. Die Landesregierung prüft fortwährend die Möglichkeiten zur Optimierung der baurechtlichen Verfahren nach der Landesbauordnung.

Darüber hinaus ist es erforderlich eine Planrechtfertigung im FStrG und StrG zu schaffen, um Flächen zur photovoltaischen Nutzung im Rahmen von Straßenplanungen feststellen zu können.

12. welche konkreten Maßnahmen sie in dieser Legislaturperiode bereits ergriffen hat oder gegenwärtig noch plant, um den Ausbau der Photovoltaik an den aus Verkehrssicherheitsgründen geschaffenen Freiflächen (insb. sog. „Ohren“ und fahrbahnabgewandten Flächen an Lärmschutzwällen) voranzutreiben und zu fördern (bitte, so zutreffend, auch unter Angabe der im Zuge der jeweiligen Maßnahme aufgebrachten Sach-/Finanzmittel).

Im ersten Schritt wurden durch das Ministerium für Verkehr im Sinne des Koalitionsvertrages das in Frage 2 genannte Interessenbekundungsverfahren gestartet, um die Flächen entlang von Bundes- und Landesstraßen, an denen die Wirtschaft zur Installation und dem Betrieb von PV-Anlage Interesse hat, zu identifizieren. Die Flächen, an denen im Zuge des Verfahrens Interesse bekundet wurde, befinden sich derzeit in der Detailprüfung.

Neben der Nutzung der ungenutzten Flächen durch Dritte stellt auch die Eigenutzung ein großes Potenzial zur Erreichung der Klimaschutzziele dar. Vor allem im Bereich von Straßentunneln wird eine große Strommenge für den Betrieb von beispielsweise Beleuchtung und/oder Lüftung benötigt. Die Überprüfung der Potenziale zur Errichtung von PV-Anlagen im Bereich von Bundes- und Landesstraßentunneln wurde daher parallel vom Verkehrsministerium gestartet.

Auch die Regelungen zu Prüfaufträgen zu PV-Überdachungen und PV-Nutzungen von Verkehrsinfrastrukturanlagen sollen im Rahmen der Task Force näher betrachtet werden.

Hermann
Minister für Verkehr